

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „KIR - Kulturinitiative Rotenburg (Wümme) e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 27356 Rotenburg (Wümme).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*Wir haben uns aus Gründen der Vereinfachung bei der Formulierung der Satzung darauf geeinigt, durchgehend die weibliche Form zu verwenden. Selbstverständlich sind jedoch immer sowohl Frauen als auch Männer gemeint.*

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Präsentation, Gestaltung und Förderung musisch-kulturellen Engagements in der Stadt Rotenburg (Wümme) und der näheren und weiteren Region. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Verein wird ehrenamtlich geführt, er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. die Organisation und Durchführung von schöpferischen und reproduktiven Aktivitäten in den Bereichen Musik (Schwerpunkt Vokalmusik), Literatur, darstellender Kunst (Schwerpunkt Theater und Tanz) und bildender Kunst in Erscheinungs- und Ausdrucksformen unserer Zeit. Ein integrativer Ansatz der Projekte ist ausdrücklich erwünscht.
2. pädagogische Projekte zur Entwicklung und Förderung musisch-fachlicher und sozio- kultureller Fähigkeiten (Schwerpunkt Arbeit mit Jugendlichen und Zusammenarbeit mit Schulen).
3. die Schaffung eines Netzwerkes Kulturschaffender in der Region Rotenburg (Wümme) mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches und um gemeinsame Projekte zu entwickeln und durchzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet

1. a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des
2. Mitglieds,
3. b) durch Austritt,
4. c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5**

##### **Organisationsstruktur**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Es bestehen folgende Abteilungen:

- Stimmbande Bothel (Chor)
- RollenTausch (Theater)

- Jugendtheater
- KIS (Kulturinitiative Scheeßel)
- Haake-Meyer (Musikveranstaltungen im Café)
- Stadt-Kino
- Projektorganisation
- La Strada

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

2. Der Vorstand i.S.d. Gesetzes (geschäftsführender Vorstand) besteht aus 5 natürlichen Personen. Aus einer Abteilung soll maximal eine Person im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein. Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Von der Vertretungsbefugnis darf nur gemäß Vorstandsbeschlüssen Gebrauch gemacht werden. Die Außenvertretungsbefugnis i.S.d. Gesetzes wird dadurch nicht beschränkt.

3. Es wird ein erweiterter Vorstand durch Beisitzer gebildet. Der erweiterte Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern. Jede Abteilung des Vereins sollte durch einen Beisitzer im Vorstand vertreten sein.

4. Der geschäftsführende Vorstand benennt aus seinen Reihen eine Sprecherin und eine Kassenswartin.

5. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung, Vorbereitung und die Leitung der Mitgliederversammlung.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, im Verhinderungsfall ein Vereinsmitglied zu seiner Vertretung zu entsenden. Das vertretende Mitglied hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

7. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in Textform durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der Regel mindestens eine Woche vor dem anberaumten Sitzungstermin. In Eilfällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden. Der ordnungsgemäßen Einladung soll möglichst eine Tagesordnung beigefügt sein.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Über die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wird ein Protokoll angefertigt.

Die Protokolle sollen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und der Sitzungsleiterin,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

10. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wobei Textform ausreichend ist. Nr. 6 bis 8 gelten sinngemäß.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

### 1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüferinnen, Entlastung des Vorstands,
- c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüferinnen,
- e. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
- f. Auflösung des Vereins,
- g. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,

- h. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## 2. Einberufung der Mitgliederversammlung, Wahlen

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
  - b. ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
- b. Die Einberufung erfolgt per Email an die vom Mitglied zuletzt genannte Emailadresse. Wer keine Email hat, erhält die Einladung per Post. Zusätzlich kann über die regionalen Zeitungen informiert werden.
- c. Der Fristablauf beginnt mit der Veröffentlichung der Einberufung.
- d. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- e. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin.
- f. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin.
- g. Die Protokollführerin wird von der Versammlungsleiterin bestimmt.
- h. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- i. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
- j. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- k. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- l. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- m. Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung und Auflösung einer neuen Abteilung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.
- n. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, Es gilt die Kandidatin als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleiterin durch Ziehung eines Loses.
- o. Es werden zwei Kassenprüferinnen gewählt. Die Kassenprüferinnen prüfen gemeinsam die Vereinskasse. Sie berichten der Mitgliederversammlung.
- p. Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der
  - Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 8 Abteilungen**

1. Zur Gründung und Auflösung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins bestimmt eine Vertreterin, die die Abteilung im Vorstand als Beisitzerin vertreten soll.
3. Zu Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliedsversammlung und des Vorstands.

5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln und / oder Planvorgaben. Die Abteilungen haben kein eigenes Kassenrecht, separate Abteilungskassen sind nicht zulässig.

6. Die künstlerische Freiheit der Abteilungen wird durch die Organe des Vereins nicht eingeschränkt.

## **§ 9 Kassenprüferinnen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Den Kassenprüferinnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse einschließlich etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüferinnen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands jeweils gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rotenburg (Wümme) zur Verwendung für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Rotenburg (Wümme).

Ort, Datum            Rotenburg, am 5.5.2014

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_

11. \_\_\_\_\_

12. \_\_\_\_\_

13. \_\_\_\_\_

(Unterschriften der Vorstandsmitglieder)